

14.01.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/005**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

<b>Berufung von stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss</b>
--

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gemäß § 110 Abs. 4 des NschG i. V. m. § 71 Abs. 6 des NKomVG die Neubesetzung der Gruppenvertreter/-innen für die Schülerinnen und Schüler fest und beruft

Frau Maria Münch und  
Herr Maximilian Matthias

und als deren Vertreterin (Ersatzmitglied)  
Frau Lelia Stehmann

in den Schulausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge.

**Anlass und Ziele**

Besetzung vakanter Mitgliedschaften im Schulausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des städtischen Gremiums.

**Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	100,00EUR	100,00 EUR
Haushaltsjahr:	2016	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Rat	04.02.2016						
Schulausschuss	01.03.2016						

## **Begründung**

Gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. gehören dem Schulausschuss auch 2 Vertretungen der Schülerinnen und Schüler an. Diese haben gemäß § 73 Satz 2 NKomVG Stimmrecht.

Der Stadtschülerrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die vorgenannten Personen für die Dauer bis zum Ende der bestehenden Wahlperiode benannt, nachdem sich zuletzt keine Schülerinnen und Schüler zur Mitarbeit im Schulausschuss bereit erklärt hatten.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

## **So geht es weiter**

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -